



Gerti Rindler

\* 31. Jänner 1953 † 16. November 2023

*„Du bist nicht mehr da, wo du warst,  
aber du bist überall, wo wir sind.“*

## Werte Klientin, werter Klient!

Wir informieren Sie überblicksmäßig über die wichtigsten steuerlichen Änderungen.

Stand der Rechtslage 30. November 2023.

### Steuernews:

- **Investitionsfreibetrag (IFB)** ab 2023 für alle Betriebe: Steuerfreibetrag für Neuinvestitionen iHv 10% (aber nicht für Gebäude und nicht für normale PKW, Gebrauchte u. Unkörperliche Wirtschaftsgüter) und für Neuinvestitionen im Bereich Ökologisierung iHv 15% (u.a. auch Öko-Heizung) der Anschaffungskosten. Geltendmachung in der Jahres-Steuererklärung. Der IFB ist eine zusätzliche Betriebsausgabe, schließt sich aber mit dem iGFB (siehe Seite 2) aus.  
**TIPP:** Für den iGFB Wertpapiere kaufen, und somit gibt es für alle anderen Investitionen den IFB!
- **Erhöhung Gewinnfreibetrag** seit 2022 von 13% auf 15% für Gewinne bis € 30.000.
  - Gewinnfreibetrag geplant ab 2024: 15% bis € 33.000.
- **Senkung Einkommensteuer** Stufe 2 von 32,5% auf 30% ab 2023. Stufe 3 von 42% auf 41% ab 2023 und auf 40% ab 2024.
- **Senkung Körperschaftsteuer** von 25% auf 24% ab 2023 und ab 2024 auf 23%.
- **Senkung der Mindest-Körperschaftsteuer** – soll für alle GmbHs einheitlich ab 2024 auf € 500 pro Jahr reduziert werden.
- **Abschaffung der sogenannten „kalten Progression“** ab 2023, somit weitere Einkommensteuer-Minderungen auf Grund der inflationsbedingten Anpassungen der Steuertarifstufen und Absetzbeträge.
- **Sofortabschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** ab 2023 bis € 1.000 netto.

***Ein herzliches Dankeschön für Ihr Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit.***

*Ihre Steuerberater Mag. Markus Rindler und Anton Rindler*

- Wie bisher gibt es für betriebliche Gewinne über € 30.000 den 13%igen **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (iGFB)** bei **entsprechenden Neuinvestitionen**. Der iGFB gilt nicht für GmbH's.  
**TIPP:** Auch der Kauf von bestimmten Wertpapieren gilt als diesbezügliche Investition!
- **Degressive Abschreibung:** Es können im ersten Jahr der Neuanschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern bereits 30% abgeschrieben werden, Halbjahresregelung ist zu beachten, danach ist Basis immer der Rest-Buchwert. Gilt auch für E-PKW und LKW (aber nicht für PKW).
- Für neue Betriebsgebäude und Vermietungsgebäude gibt es weiterhin die **beschleunigte Abschreibung** (Verdreifachung im ersten Jahr, Verdoppelung im zweiten Jahr).
- **Weiterhin Förderungen der Elektromobilität, u.a. für E-PKW:** grundsätzlich Vorsteuerabzugsfähigkeit, E-Mobilitätsförderung, Degressive Abschreibung, keine NoVA, keine motorbezogene Versicherungssteuer und kein Sachbezug für Mitarbeiter und wesentlich beteiligte Geschäftsführer.
- **Photovoltaikanlagen:** Steuerfreiheit (keine Einkommensteuer) bis zu 12.500 kWh! „Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet.“
  - Hinweis Umsatzsteuer (wenn Umsatzsteuerpflicht oder auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet wird): Vorsteuerabzug für die Investition ist grundsätzlich möglich.
  - Und: ab 2024 ist eine Umsatzsteuerbefreiung (0%) für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlage unter gewissen Voraussetzungen geplant.
- **Gebäudeentnahmen aus dem Betriebsvermögen sind seit 1.7.2023 steuerfrei!** Bisher kam es bei Betriebsaufgaben oder bei Entnahmen (z.B. für Vermietung) zu Besteuerungen. Die Versteuerung erfolgt nun erst bei Veräußerung.
- **Flexible Kapitalgesellschaft (FlexCo) geplant ab 2024: neue Rechtsform** insbesondere für Start-ups zur erleichterten Einräumung von Mitarbeiterbeteiligungen sowie Finanzierungen. Die Mindestbareinlage zur Gründung beträgt € 5.000.
- Auch die Mindestbareinlage der „klassischen“ GmbH zur Gründung soll nun auch auf € 5.000 reduziert (wie ehem. GmbH-light) werden. Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt somit € 10.000. Und: **die bisherige Kapital-Auffüllverpflichtung** der ehem. gründungsprivilegierten GmbH (GmbH-light) entfällt.
- Zinsen Finanzamt-Anspruchszinsen derzeit 5,88% (z.B. für EST-/KöSt-Nachzahlungen).
  - Auch Verzinsung in der Umsatzsteuer: seit dem Jahr 2022 werden sowohl Nachzahlungen als auch Gutschriften vom Finanzamt verzinst.
- ÖGK Verzugszinsen: 7,88% für 2024.
- Anhebung der Pauschalierungsgrenzen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ab 2023.

**TIPP vor dem Jahresende:** SVS freiwillig ausreichend einzahlen (Beitragshöhe für erwarteten Jahregewinn, für EAR) und ausreichend Investitionen für den „iGFB“.

## Die wichtigsten Änderungen in der Lohnverrechnung:

- **Teuerungsprämie (TP) steuerfrei bis zu € 3.000** pro DN (auch sozialversicherungsfrei und keine LNK),
  - davon € 2.000 können ohne Gruppenmerkmal ausbezahlt werden.
  - In der Lohnverrechnung 2023 – mit Auszahlung Dezember 2023 – noch möglich!
- **Mitarbeitergewinnbeteiligung (MGB) steuerfrei** (aber nur Lohnsteuer, nicht SV u. LNK):
  - Es sind in Summe von TP und MGB € 3.000 steuerfrei möglich.
  - Voraussetzungen für MGB: Gruppenmerkmal, Deckelung mit EBIT u.a.
- **steuerfreie Geschenke/Gutscheine/Benefits pro Dienstnehmer:**
  - € 186,- jährlich Geschenke oder Gutscheine (+ zusätzlich € 186,- bei Firmen-/Dienstjubiläum)
  - € 365,- Betriebsveranstaltungen jährlich
  - Getränke und Verpflegung am Arbeitsplatz
  - Essensgutscheine € 8,- pro Tag und Lebensmittelgutscheine € 2,- pro Tag
  - E-PKW Privatnutzung sachbezugsfrei
  - Fahrräder und E-Bikes sachbezugsfrei
  - Öffi-Tickets und Zuschuss für Nutzung emissionsfreier Fahrzeuge iRv Carsharing-Plattformen
  - Zuschuss des Arbeitgebers für Kinderbetreuung bis € 1.000 p.a. pro Kind.
- **Homeoffice:** Weiterhin Pauschale für Dienstnehmer steuerfrei, aber nur max. € 3,- pro Tag/€ 300,- pro Jahr. Vereinbarung und Aufzeichnungspflicht – auch am Lohnkonto – vorausgesetzt.
- **Geringfügigkeitsgrenze 2024** = € 518,44 monatlich.
- **Altersteilzeit Änderungen geplant ab 2024:** schrittweises Auslaufen des Blockmodells.
- **Elternkarenz Änderungen geplant ab 2024:** volle 2 Jahre nur wenn auf beide Elternteile aufgeteilt wird.

## Sonstige wichtige Hinweise:

- **EU-OSS** seit 2021: Für Unternehmen, die Versandhandelsumsätze oder Sonstige Leistungen über € 10.000/Jahr **an Private in der EU** tätigen gilt: Die Rechnung muss dann mit dem **ausländischen Umsatzsteuersatz** ausgestellt werden. Diese Umsatzsteuer kann über finanzonline abgeführt werden.
- Bei Verwendung einer **Registrierkasse „jährlich nicht vergessen“**: Der Jahresbeleg ist **online zu prüfen** und aufzubewahren. Das Datenerfassungsprotokoll ist extern zu speichern.
- **E-Zustellung:** Unternehmen sind seit 2020 gesetzlich verpflichtet an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Um keine wichtigen Behörden-Briefe zu verpassen, informieren Sie sich unter [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)
- Einen Überblick zu aktuellen **Förderungen** für Unternehmen finden Sie u.a.: [www.AWS.at](http://www.AWS.at) und [www.SFG.at](http://www.SFG.at)
- Rückblick: Energiekostenzuschuss für 2023 (Vor Anmeldung via AWS war nur bis 2.11.23 möglich) und Energiekostenpauschale für Kleinbetriebe für 2022 (Beantragung war nur bis 30.11.23 möglich)
- HinweisgeberInnenschutzgesetz 2023: Hinweisgebersystem für größere Betriebe ab 50 MA verpflichtend.

**TIPP:** folgen Sie uns auch auf Facebook @rindler.at und neu auf Instagram @rindler.steuerberatung

*„Wir würden uns über Ihre Weiterempfehlung an Unternehmens-GründerInnen sehr freuen!“*

**Birgit Frühwirth**

**Karin Frauwallner**

**Martina Rindler**

**Karin Palz**

**Tina Schalleger**

**Tanja Neuhold**

**Samantha Liebmann**



*Tief betroffen, aber in lieber Erinnerung,  
wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie Frohe Weihnachten  
und ein gesundes neues Jahr 2024.*



Impressum

**RINDLER Steuerberatung GmbH**

Mag. Markus Rindler und Anton Rindler, Steuerberater  
Kaiser-Franz-Josef-Straße 1 Top 2 | 8344 Bad Gleichenberg  
03159/3553 | [office@rindler.at](mailto:office@rindler.at) | [www.rindler.at](http://www.rindler.at)

Klientenjournal Ausgabe: Dezember 2023

© Copyright Rindler Steuerberatung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.  
Wir haben diese Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt,  
bitten aber um Verständnis, dass sie keine persönliche Beratung ersetzen  
können und keine Haftung für den Inhalt übernommen werden kann.